

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Rogatsch, Klubvorsitzenden Steidl, Klubobmann Schwaighofer, Klubobmann Dr. Schnell und Klubobmann Naderer (Nr. 254 der Beilagen) betreffend die Klarstellung der Strafbarkeit falscher Beweisaussagen vor Untersuchungsausschüssen des Salzburger Landtages

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschusses hat sich in der Sitzung vom 11. Dezember 2013 mit dem Antrag befasst.

Laut Medienberichten habe die Staatsanwaltschaft zwei Ansagen wegen Falschaussage im Rahmen des Olympia Untersuchungsausschusses nicht weiter verfolgt, weil ihrer Meinung nach die dafür erforderliche landesgesetzliche Grundlage fehle. Dem gegenüber besteht die Auffassung der Strafbarkeit falscher Beweisaussagen vor Untersuchungsausschüssen des Salzburger Landtages gem. § 288 Abs 1 STGB. Nach § 7 Abs 1 der Landtags Untersuchungsausschüsse Verfahrensordnung als Teil des Landtagsgeschäftsordnungsgesetzes wird die Beweisaufnahme für Untersuchungsausschüsse des Landtages durch das Landesgericht Salzburg vorgenommen. Dadurch ist auch die Strafbarkeit falscher Beweisaussagen nach Auffassung des Legislativ- und Verfassungsdienstes gegeben. Nunmehr wird mit der vorliegenden Gesetzesnovelle eine Klarstellung getroffen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne, FPÖ und TSS - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das im Antrag Nr. 254 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 11. Dezember 2013

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh

Die Berichterstatterin:  
KO Mag.<sup>a</sup> Rogatsch eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2013:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig  
– zum Beschluss erhoben.